



Bern, Juni 2023

# **Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung gegen Menschenhandel**

**Verordnung gegen Menschenhandel**

## Erläuterungen

---



## Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

### Art. 1 *Buchstabe c und d*

Buchstabe c gestrichen: Die bisherige Formulierung erweckt den Anschein, dass sich der Bund finanziell an Organisationen beteiligt. Dies trifft nicht zu und ist für die Zukunft ebenfalls nicht vorgesehen. Der Bund kann Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz mit Finanzhilfen zur Durchführung von Präventionsmassnahmen in der Schweiz unterstützen (vgl. Artikel 1 Bst. b und Art. 4 der Verordnung gegen Menschenhandel).

Buchstabe d angepasst: Seit 2020 existiert anstelle der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel (KSMM) die Fachstelle Menschenhandel, Menschen schmuggel (FSMM) bei fedpol. Die FSMM wurde per 1. Juni 2022 im Direktionsbereich Kriminalprävention und Recht, Abteilung Recht und Massnahmen, in den Bereich Kriminalprävention eingegliedert. Deshalb wird in Artikel 1 Buchstabe d auf die Aufgaben von fedpol zur Bekämpfung von Menschenhandel verwiesen.

### Art. 4

Die Formulierung in Absatz 1 wurde präzisiert. Absatz 2 ist gestrichen: Die redaktionelle Anpassung erfolgt entsprechend den Ausführungen zu Artikel 1 Buchstabe c.

### Art. 5 *Sachüberschrift sowie Abs. 2, 3 und 4*

Neuer Absatz 1: Der Inhalt des bisherigen Artikels 5 wird neu zum Inhalt des Absatzes 1.

Neuer Absatz 2: Die Formulierung im bisherigen Artikel 5 als „Kann“-Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass es sich bei den Finanzhilfen nach dieser Verordnung um reine Ermessenssubventionen handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dieser Grundsatz ist im neuen Absatz 2 nun ausdrücklich festgehalten.

Neuer Absatz 3: Sollte die Summe der in den einzelnen Gesuchen beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel übersteigen, so wird – wie von Artikel 13 Absatz 2 Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) verlangt – eine Prioritätenordnung erstellt, nach der die eingegangenen Gesuche beurteilt werden. Aus Gründen der Transparenz ist diese Prioritätenordnung gemäss Artikel 13 Absatz 4 SuG den interessierten Kreisen (und damit auch den Gestellern) bekannt zu geben.

Neuer Absatz 4: Es wird präzisiert, dass die jährlich festgelegten Förderschwerpunkte vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) festgelegt werden.

### Art. 6 *Abs. 3*

Nach Absatz 3 beschränkt sich die Unterstützung des Bundes an wiederkehrenden Massnahmen von Organisationen auf höchstens 25 Prozent der Kosten dieser wiederkehrenden Massnahmen. Mit dieser Obergrenze soll sichergestellt werden, dass die unterstützten Organisationen nicht in ein allzu grosses Abhängigkeitsverhältnis zum Bund geraten, sondern weiterhin gehalten sind, ihre Finanzierung auf weiteren Pfeilern abzustützen. Bei einer prozentual höheren Unterstützung durch den Bund bestünde die Gefahr, dass die Organisation bei einem Wegfall der Finanzhilfen über keine Mittel mehr verfügt, ihre selbstgewählte Aufgabe zu erfüllen. Unter wiederkehrenden Massnahmen sind Massnahmen einer Organisation zu verstehen, deren Fokus auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit gelegt sind und deshalb von fedpol als unterstützungswürdig beurteilt werden.

### Art. 10

Anpassung von Absatz 1: Es wird präzisiert, dass Gesuche um Finanzhilfe für Massnahmen, deren Durchführung im folgenden Kalenderjahr geplant ist, bis zum 31. Juli bei fedpol einzureichen sind. Es wird zudem der Hinweis gemacht, dass Finanzhilfegesuche für ein Projekt, dessen Gesamtkosten maximal 10'000 Franken betragen, jederzeit eingereicht werden können. Da Anträge nur einmal pro Jahr für die Unterstützung von Projekten im Folgejahr eingereicht werden können, soll mit Kleinprojekten, die jederzeit eingereicht werden können und über die fedpol innerhalb zweier Monate entscheidet, auf kurzfristige Anliegen reagiert werden können. Als Beispiel für ein Kleinprojekt könnte eine Veranstaltung genannt werden. Auch mit der Umsetzung eines Kleinprojekts kann Wirkung erzielt werden.

### Art. 15a

Dieser Artikel ersetzt den vorherigen Artikel 13, der aufgehoben wird. Es wird nicht mehr auf die Aufgaben der KSMM verwiesen, sondern auf jene von fedpol zur Bekämpfung von Menschenhandel. Die bisherigen Aufgaben werden beibehalten. Neu hinzu kommen die Aufgaben nach Buchstaben h und i.

Die in den Buchstaben h und i behandelten Aufgaben werden neu in die Verordnung aufgenommen. Diesen liegt zugrunde, dass fedpol gestützt auf Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3) alle Entscheide, die wegen Menschenhandels gemäss Artikel 182 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ergangen sind, erhält. fedpol erhält diese Entscheide zwecks Prüfung, ob ein Rechtsmittel gemäss Artikel 381 Absatz 4 Buchstabe a der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zu ergreifen ist (sogenannte Amtsklage; Buchstabe h). Darüber hinaus sollen diese Entscheide künftig zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel analysiert werden können (Buchstabe i). Damit ist einem Anliegen des dritten Nationalen Aktionsplans Menschenhandel, dem NAP 2023-2027, entsprochen. Dieser sieht vor, dass die Entwicklung der Rechtsprechung in der Schweiz aufgearbeitet und für die Strafverfolgungsbehörden verfügbar gemacht wird. Dazu werden die praxisrelevanten Entscheide zunächst anonymisiert. Erst nach der Anonymisierung werden die Entscheide analysiert.

Die Legitimation zur Prüfung einer Amtsklage ergibt sich aus der Mitteilungsverordnung, nicht aber die Anonymisierung der Entscheide. Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf. Bei der anschliessenden Analyse der Entscheide in anonymisierter Form werden keine Personendaten bearbeitet, weil sich diese nicht mehr auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. a Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG; SR 235.1] e contrario). Dem Legalitätsprinzip folgend, ist für die Analyse der Entscheide dennoch eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Der neue Buchstabe i schafft diese.

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Artikel 386 Absatz 4 StGB, der festhält, dass der Bundesrat Inhalt, Ziele und Art der Präventionsmassnahmen regelt. Zusätzlich stützt sich die Verordnung auf Artikel 5 und 6 des Übereinkommens vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543), die Massnahmen zur Verhütung des Menschenhandels regeln. Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien dazu, gesetzgeberische Massnahmen zu verstärken, welche die Forschung zu bewährten Praktiken, Methoden und Strategien regeln. Die Bearbeitung der Personendaten in Form der Anonymisierung der Entscheide dient der anschliessenden Analyse und damit den Präventionszwecken dieser formell-gesetzlichen Bestimmungen. Mit der Prüfung einer Amtsklage erhält fedpol Kenntnis vom Inhalt eines Entscheides sowie der Identität der verurteilten Person. Die anschliessende Anonymisierung bewirkt damit kein zusätzlicher Eingriff in deren Freiheitsrechte. Die genannten Bestimmungen des StGB sowie des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels genügen daher in ihrem Detailgrad als gesetzliche Grundlage für die Anonymisierung. Die Normierung der Anonymisierung und anschliessenden Analyse der Entscheide in Sachen Menschenhandel in Buchstaben h und i bildet damit die notwendige gesetzliche Grundlage.

Entsprechend anzupassen ist Artikel 10 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD; SR 172.213.1).